

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2012 |
| Laufende Nr.: | 204 - 2 |

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
Vom 17. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 11. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Masterstudiengang Informatik setzt ein breites Grundwissen, Bereitschaft zur Teamarbeit und praktische Erfahrung in den wichtigsten Disziplinen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik voraus. ²Diese Kenntnisse werden anwendungsorientiert vertieft und auf Spezialgebieten der Informatik und Wirtschaftsinformatik erweitert. ³Das Studium wird vom Gedanken des Engineering getragen: ⁴Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher und integrativer Methoden bei der Behandlung dv-technischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. ⁵Die moderne Gesellschaft beruht auf technischen Systemen mit einem

hohen Informations- und Kommunikationsanteil, heterogenen, verteilten Komponenten und einer komplexen dynamischen Vernetzung. ⁶Solche Systeme erfordern hohe Qualität in den Entwicklungsprozessen, vor allem aber eine Verbindung der ingenieurwissenschaftlichen, der informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Welt. ⁷Methoden für ein systemübergreifendes, interdisziplinäres und ganzheitliches Denken und Arbeiten werden bereitgestellt. ⁸Das Studium beinhaltet den Erwerb der sozialen Kompetenz, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Wirtschaft notwendig ist. ⁹Der Masterabschluss qualifiziert für Positionen als Spezialist, als Projektleiter oder Führungskraft.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss eines Informatikstudienganges vom Typ 1 oder Typ 2 gemäß den „Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen“ der Gesellschaft für Informatik e.V. mit der Note gut oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Informatikstudiengangs vom Typ 1 oder Typ 2 möglich, wenn Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind. ²Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt, wenn spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Informatikstudiengang des Typ 1 oder Typ 2 nachweisen für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit informationstechnischem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem informationstechnischen Studiengang entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben

die Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erbracht werden.

- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Hochschulabschlusses sowie über Anträge der Studierende entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bestimmter Module bzw. Schwerpunkte und kann der Nachweis oder Erwerb entsprechender Kenntnisse in Modulen des abgeschlossenen Bachelor - Studiums Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik sein; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Betreuer.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird besteht nicht.

§5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Laufe des ersten Semesters einen Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut als Betreuer wählen. ²Diese Entscheidung kann bis zum Ende ersten Semesters einmal revidiert werden. ³Zur Sicherstellung einer sinnvollen Zusammenstellung der Module erstellen die Studierenden einen individuellen Studienplan im Einvernehmen mit ihrem Betreuer .
- (2) ¹Von den Studierenden muss ein Schwerpunkt gewählt werden. ²In den Modulen des gewählten Schwerpunkts sind im Laufe des Studiums 25 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) ¹Die Schwerpunkte, die zugeordneten ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) ¹Weitere 20 ECTS-Punkte müssen aus dem Angebot der für den Studiengang zugelassenen Module erworben werden. ²Dies können Module der Fakultät Informatik, der weiteren Fakultäten der Hochschule Landshut, der Partnerhochschulen Deggendorf und Regensburg, sowie der virtuellen Hochschule Bayern sein. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. ⁴Module, die Studierende bereits im, den Zugang zum Masterstudiengang Informatik eröffnenden, Bachelor - Studiengang bestanden haben und die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden, dürfen nicht belegt werden.
- (5) In schwerpunktspezifischen Modulen mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten sind mündliche Prüfungen abzulegen.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, das sie erstmals betreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Die Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul und Semester .
 2. Den Katalog der Module, die den einzelnen Studienschwerpunkten zugeordnet sind.
 3. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
 4. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
 5. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen.
 6. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Master-Arbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann;
- (3) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständig-

keit der Leistung des Studierenden überprüft wird.

- (4) Mindestens einer der Prüfer der Master-Arbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet. ⁶Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung der Mittelnote aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. ³Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses wird die aus den Endnoten errechnete Mittelnote mit 75 %, die Note der Masterarbeit mit 25 % gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
"Master of Science", Kurzform "M.Sc."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2012 oder später aufnehmen.

I

Anlage

Übersicht über die Schwerpunkte, Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

| 1 Schwerpunkte/Module ¹⁾ | 2 SWS | 3 ECTS- Punkte | 4 Art der Lehrver- anstaltung | 5 6 Prüfungen | |
|--|----------|----------------------|--|------------------------------|------------------|
| | | | | Art , Dauer in Minuten | ZV ³⁾ |
| 1. Software Engineering 2. Mensch und System 3. Software-Systeme 4. Wirtschaftsinformatik | | | | | |
| Schwerpunktübergreifende Fächer ⁴⁾ | 16 | 20 | ⁴⁾ | 2) | 3) |
| Praxisorientiertes Studienprojekt für Fortgeschrittene | | 10 | | 2) | 3) |
| Seminar | 4 | 5 | ⁴⁾ | 2) | 3) |
| Masterarbeit | | 30 | | | |
| SWS / ECTS-Punkte | 50 | 90 | | | |

- ¹⁾ Die Module der Schwerpunkte 1 bis 4 werden im Modulhandbuch festgelegt. Einzelne Module können mehreren Schwerpunkten zugeordnet sein. Einzelne Module eines Schwerpunktes können im Modulhandbuch zu Pflichtmodulen erklärt werden. Jeder Schwerpunkt enthält ein Pflichtmodul, das die Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik sicherstellt. Jeder Studierende muss einen Schwerpunkt auswählen und in diesem Schwerpunkt 25 ECTS-Punkte erwerben.
- ²⁾ Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- ³⁾ Das Nähere ist im Modulhandbuch festgelegt.
- ⁴⁾ Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt das Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

Abkürzungen:

ZV: Zulassungsvoraussetzung

SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 03. Februar 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 17. Februar 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Februar 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.